

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes
gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4
des Allgemeinen Gebührentarifs der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
vom 23. September 2009 (MBI. NRW. 2009 S. 472) lbo 12.09

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), wird bekannt gemacht:

1. Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2010 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 29. August 2008 (MBI. NRW. S. 440) für das Jahr 2009 festgelegten Rohbauwerten unverändert.
2. Der Stundensatz für das Jahr 2010 beträgt € 71,00.
3. Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. 1. 2010. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 29. August 2008 (MBI. NRW. S. 440) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	114,00
2. Wochenendhäuser	91,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	133,00
4. Schulen	132,00
5. Kindergärten	120,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	131,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	136,00
8. Krankenhäuser	148,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	124,00
10. Kirchen	131,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	118,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	79,00
13. Hallenbäder	131,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	109,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2000 m ² Verkaufsfläche	123,00
18. Kleingaragen	79,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	98,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	117,00
21. Tiefgaragen	129,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	38,00
Bauart mittel ²⁾	45,00
Bauart schwer ³⁾	57,00
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	29,00
Bauart mittel ²⁾	37,00
Bauart schwer ³⁾	42,00

Anlage 1

zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	92,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	106,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	65,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	66,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
bei Hochhäusern	10 v.H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v.H.
bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²),	30 v.H.

Ämtliche Fußnoten:

- 1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- 2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- 3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.